



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

14/SN- 46/ME

46 14/SN-46/ME
25. SEP. 1987

Datum: 25. SEP. 1987

Verteilt 25. SEP. 1987

Dr. Mayer
22.9.1987

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
SV-ZB-1211
1211

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 480

Betreff:
1. 11. Novelle zum BSVG;
2. 13. Novelle zum GSVG;
Stellungnahmen

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Schmid

Der Kammeramtsdirektor:
iA

W. Schmid

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

Ihre Zeichen
21.20.793/5-2/1987

Unsere Zeichen
1211-DrM

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 480.

Datum
14. September 1987

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird;
(11. Novelle zum BSVG);
Stellungnahme.

Soweit die im Entwurf einer 11. Novelle zum BSVG vorgesehenen Änderungen auf die im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthaltenen Neuerungen zurückgehen, wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des BSVG wird weiters folgendes bemerkt:

Artikel I Z. 8 (§ 42):

Während im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG und im Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG eine Erhöhung des Limits der Überweisungen an den Unterstützungs fonds von 3 v.T. auf 5 v.T. der Versichertenbeiträge vorgesehen ist, enthält der vorliegende Entwurf eine Erhöhung des Limits von 3 v.T. auf 11 v.T. Für diese starke Abweichung wurde in den Erläuternden Bemerkungen keine Begründung angegeben und der Österreichische Arbeiterkammertag zieht die

Notwendigkeit einer solchen Erhöhung insbesondere unter Berücksichtigung des hohen Bundesbeitrags an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Zweifel.

Artikel I Z. 24 (§ 116 Abs. 1) und Artikel II Abs. 3:

Einen Leistungszuschlag gibt es nur in der knappschaftlichen Pensionsversicherung. Zum Übergang der Versicherungszugehörigkeit von der knappschaftlichen Pensionsversicherung in die Pensionsversicherung nach dem BSVG kommt es nicht, da für die Feststellung der Versicherungszugehörigkeit Zeiten des Bezugs einer Leistung aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung - wozu auch der Knappschaftssold zählt - wie Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der knappschaftlichen Pensionsversicherung gelten. Außerdem kommt die Bemessungsgrundlage gemäß § 116 BSVG nur dann zur Anwendung, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Wegfall einer Eigenpension neuerlich eine Eigenpension anfällt. § 116 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Versicherter in jungen Jahren eine kurze Zeit hindurch eine Leistung aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung bezog und anschließend jahrzehntelang einer nach dem BSVG versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Es wird daher vorgeschlagen, in Artikel I Z. 24 (§ 116 Abs. 1) und in Artikel II Abs. 3 die Worte "und Leistungszuschlages" zu streichen.

Artikel I Z. 27 (§ 122 a Abs. 2):

§ 122 a Abs. 2 könnte kürzer gefaßt werden, da hinsichtlich der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit und hinsichtlich der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer die gleichen Wegfall- und Wiederanfallbestimmungen gelten.

Es wird vorgeschlagen, daß § 122 a Abs. 2 folgendermaßen lautet:
 "(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruchs nach § 122 Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

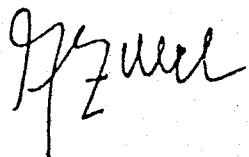
Blatt 3

die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf."

Sonstige Einwände bestehen nicht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

